

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 13 (2000)
Heft: 1-2

Rubrik: Stadtwanderer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Bau nach wie vor begeistert, enttäuscht aber ist er von Werner Schmidt und vom Ingenieur Heinz Isler. Die Kosten für die Fertigstellung werden nun mit 4,7 Millionen angegeben und liegen damit 20 Prozent höher als 1996 bewilligt. Die Gemeinde will nun so viel aufbringen, dass sie ihre Kirche benutzen kann. Der Innenausbau soll vollendet, der Verbindungstrakt gebaut und die Umgebung gestaltet werden. Turm und Glocken, Vordach und Steg ins Freie müssen warten, bis die nötigen 700 000 Franken in der Kasse liegen.

6 Hochparterres Bildwurf

Hochparterre ist im Kino. Ein Dia des Designers Martin Woodtli trommelt für uns den Reklamewirbel in Kinos wie Morgenthal oder RiffRaff: «Abonnieren Sie massenhaft!» Und wie Hochparterre handeln z.B. das Zürcher Brockenhaus, die Bücherläden Paranoia City oder Sec 52, der SSR, die Metron, das Museum für Gestaltung oder die Immobilienunternehmung Kraftwerk. Sie alle hat Ruth Held von der Agentur Bildwurf von der Wirksamkeit ihrer Kinowerbung überzeugt. Jeweils eine junge Designerin gestaltet ein oder mehrere Dias. Wer für sein Geschäft auch so werben will: Bildwurf, 01/272 59 08.

Ausschreibungen

Möbeldesign unter 35 Die Schweizer Möbelmesse veranstaltet wiederum einen Wettbewerb für Möbeldesignerinnen und -designer unter 35 Jahre. Organisiert wird er von Gabriela Vetsch und André Riemens von Gaan Design. Zu gewinnen gibt es 20 000 Franken, eine Ausstellung anlässlich der Möbelmesse im Mai in Zürich und viel Ehre. Das Thema ist frei, gefragt sind Entwürfe für eine serientaugliche Produktion, keine Kunst- und Einzelstücke. Anmeldeschluss ist der 31. Januar. Info: smi, 062/923 94 27. seminfo@sem.ch.

Plakate für Toyama Vom 5. August bis zum 29. Oktober findet im Museum of Modern Art in Toyama/Japan die 6. Internationale Plakat-Triennale statt. Teilnehmen kann man mit Plakaten, die

nach 1997 gedruckt wurden. Es gibt zwei Kategorien: 1. Gedruckte und veröffentlichte Plakate, 2. Unveröffentlichte Plakate für Eigenwerbung. Der Designer Niklaus Troxler ist eines von fünf Mitgliedern der internationalen Jury. Einsendeschluss ist der 20. März. Info: IPT2000, Museum of Modern Art, Toyama, 1-16-12 Nishinakanomachi, Toyamashi, 939-8636 Japan, 0081/764 (21) 7111, Fax 0081/764 (22) 59 96.

The Selection Fotowettbewerb Fotografien, die 1999 entstanden sind, können noch bis zum 31. Januar bei der Vereinigung Fotografischer Gestalter zum Wettbewerb «The Selection» eingereicht werden. Der Wettbewerb prämiert Arbeiten in den Kategorien Werbung, Redaktionelle Fotografie und freie Arbeiten. Die von einer internationalen Jury ausgezeichneten Fotografien werden in einem Katalog veröffentlicht und gehen auf eine Wanderausstellung durch sechs Schweizer Städte. Zusätzlich stiftet das Tages-Anzeiger Magazin einen Preis von 10 000 Franken. Anmeldetalon anfordern: Fax 01/240 22 02, theselectionvfg@swiss-artwork.ch.

Elektronisch einkaufen

Unter der Webadresse www.flutlicht.ch findet man seit kurzem das Angebot von 20 Läden und Manufakturen. Das Zückerchen des elektronischen Einkaufsbummels ist die Wunschliste. Die schickt man per E-Mail an die lieben Freunde. Bequem kaufen sie per Maus-klick ein und die Post bringt dem einen das Geschenk und dem andern die Rechnung.

Häberli ohne Marchand

Das Designerduo Alfredo Häberli und Christophe Marchand trennt sich nach acht Jahren. Der Grund: kaum mehr gemeinsame Interessen. Beide werden weiterhin als Möbel- und Ausstellungsdesigner arbeiten und eigene Büros aufbauen. Alfredo Häberli konzentriert sich zukünftig auf Italien, Christophe Marchand orientiert sich mehr nach Norden.

Hochhäuser ja, aber wo? Schon sind alle angesteckt. Das Hochhausfieber geht um. In Winterthur steht schon eines und anderswo spriessen die Projekte. Je näher beim Hauptbahnhof Zürich, desto höher. Und schon kommt sie, die architektonische Gretchenfrage: Hochhaus ja oder nein? Nochmals alle Argumente gegen das Hochhaus aufzählen, ja phallisch und so weiter, langweilt nicht nur den Stadtwanderer. Seine Vorteile sind schon genügend betont worden. Am Schluss stellt sich ohnehin heraus: eine reine Glaubensfrage.

Du sollst kein Hochhaus bauen. Nach dem Babylonischen Turm erging dieser Bannfluch. Er soll alle Potentaten treffen, ob sie Pyramiden, Kirchtürme oder Wolkenkratzer bauen. Niemandem sei es erlaubt, so schamlos mit seiner Potenz zu protzen. Doch bröckelte der Glaube und die Hybris erhebt frech ihr Haupt. Das Hochhaus zu planen, ist wieder erlaubt. Die Männerfantasie will Türme bauen. Warnend hebt der Städtebauer seinen Mahnfinger. Ja, aber, spricht er. Ja: ihr dürft, aber: nicht überall. Nur dort, wo es das Stadtbild bereichert. Nie darf ein Hochhaus die historische Silhouette beeinträchtigen. Der Bau von Hochhäusern muss doppelten gestalterischen Ansprüchen genügen. Seine Stellung muss verträglich und seine Form vorzüglich sein. Ein Hochhaus ist zu wichtig, als dass man es dem Zufall des Grundstücks überlassen kann.

Wo also sie hinstellen? Die Frage wird zuerst mit Ausschliessen beantwortet. Wo nicht. Dort, wo sie stören, wo sie das Bestehende konkurrenzieren. Sicher nicht in die Altstadt, sicher nicht auf die Hügelrücken, sicher nicht ins Grüne, gewiss nicht in den Wald, keinesfalls ans Seeufer. Hochhäuser dürfen nicht zu sehr auffallen. Das beste Hochhaus ist das unterirdische.

Trotzdem gibt es Standorte, die möglich sind. Allerdings verlangt das Baugesetz Garantien: «Ortbaulichen Gewinn bringen oder durch die Art und Zweckbestimmung des Gebäudes bedingt sein» müssen sie (§ 284 PBG ZH). Und aufgepasst: «Die Ausnützung darf nicht grösser sein als bei einer gewöhnlichen Überbauung.» Der Städtebauer verschiebt im Geiste seine Klötzli auf dem Modell und seufzt. Denn, zuerst hat er mal alle vorhandenen Hochhäuser (alles was 25 m hoch ist) in seinen Stadtplan eingezeichnet und über die Vätergeneration geflucht. Die hat sich einen Dreck um Stadtplaners Qualitätsansprüche gekümmert. Ihre Hochhäuser stehen irgendwo. Und wo einer eins hat, da darf der Nachbar auch. Schliesslich leben wir in einem Rechtssicherheitsstaat. Wo der Städtebauer die Grenzen eng ziehen möchte und am liebsten die Standorte bezeichnen würde, da vergrössert der Jurist die Hochhauszonen und scheut sich ein Grundstück zu bevorzugen. Verbindlich wird nichts, Empfehlung bleibt alles. Der Städtebauer stöhnt. Er wüsste wo und wie. An den Brennpunkten des Verkehrs und wie das Gesetz es befahl: «Hochhäuser sind architektonisch sorgfältig zu gestalten» (§ 284). Eben war der Kollege vom Stadtmarketing da und sagte: «Egal wo, wenn sie nur gebaut werden!» Fortsetzung folgt garantiert, verspricht der Stadtwanderer.

